

REGLEMENT DER DARLEHENSASSE DER BAUGENOSSENSCHAFT WOHNWERK LUZERN

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern und der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern nahestehenden Personen (vgl. Ziffer 2.1) Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern und Kontoinhaber/innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

- 2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:
 - 2.1.1 Mitgliedern der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern;
 - 2.1.2 Familienangehörigen von Mitgliedern oder Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben;
 - 2.1.3 Weiteren Personen, die der Genossenschaft nahe stehen.

Mitglieder der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben.

Die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- 2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens Fr. 5'000.- betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

3. Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Konto der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern, IBAN Nr. CH51 0077 8196 0952 6200 1 Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/innen.
- 3.5 Die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Vorzeitige Auflösung befristeter Darlehen

- 4.1 Grundsätzlich ist ein Darlehen weder vom/von der Darlehensgeber/in noch von der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern kündbar.
- 4.2 Stirbt der/die Darlehensgeber/in während der vereinbarten festen Laufzeit, können die Erben gegen Vorlage einer Original-Erbenbescheinigung die vorzeitige Auflösung des Darlehens jederzeit verlangen. In solchen Fällen werden den Erben für die vorzeitige Auflösung grundsätzlich keine Kosten oder Gebühren auferlegt.
- 4.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern einem Begehren um vorzeitige Auflösung eines befristeten Darlehens zustimmen. In diesem Zusammenhang allfällig entstehende Kosten (z.B. aufgrund von Zinsdifferenzen) gehen zu Lasten des/der Darlehensgebers/in. Eine kostenpflichtige Zinsdifferenz liegt vor, wenn der aktuelle Zinssatz bezüglich der ursprünglich vereinbarten Laufzeit für die Dauer der Restlaufzeit aufgerundet auf das nächste volle Jahr höher ist als der Zinssatz bezüglich der durch die vorzeitige Auflösung verkürzten Laufzeit. Die in diesem Fall fällige Ausstiegsentschädigung errechnet sich wie folgt:
$$\text{Zinsdifferenz} \times \text{Restlaufzeit [in Jahre]} \times \text{Darlehensbetrag} = \text{Ausstiegsentschädigung}$$

5. Auszahlungen

- 5.1 Rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit kann die Darlehensnehmerin dem/der Darlehensgeber/in mit der Beendigungsanzeige ein Angebot mit den jeweils aktuellen Zinssätzen für die Verlängerung des Darlehens unterbreiten. Erfolgt bis spätestens vier Wochen vor Ende der Laufzeit keine ablehnende, schriftliche Mitteilung des/der Darlehensgebers/in, wird das Darlehen stillschweigend um die Dauer der vorgängig vereinbarten Laufzeit verlängert.
- 5.2 Beim Austritt oder Ausschluss aus der Genossenschaft erfolgt automatisch eine vorzeitige Auflösung des Darlehensvertrages, und zwar unter Berücksichtigung der Ausstiegsentschädigung (vgl. oben Ziffer 4.3).
- 5.3 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung den Darlehensvertrag mit einer Frist von drei Monaten vorzeitig aufzulösen.
- 5.4 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken.

6. Verzinsung

- 6.1 Die Guthaben werden ab dem 3. Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag der Beendigung bzw. nach Ablauf der Laufzeit. Während der befristeten Laufzeit bleibt der vereinbarte Zinssatz unverändert.

- 6.2 Der Nettozins der langjährigen Darlehen wird jährlich per 31. Dezember zum kurzfristigen Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 6.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Die aktuellen Zinssätze werden auf der Webseite www.wohnwerk-luzern.ch bekanntgegeben.

7. Kontoauszug

- 7.1 Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz, allfällige Zinssatzänderungen und den Stand der Guthaben per 31. Dezember.
Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

8. Sicherheit

- 8.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Vom/von der Kontoinhaber/in erteilte Vollmachten sind bei der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern zu hinterlegen. Die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/in, seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter oder seinem/seiner ihrem/ihrer Rechtsnachfolger/in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/in.
- 9.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/innen, ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/innen gemeinsam.
- 9.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern kein grobes Verschulden trifft.
- 9.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 9.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 9.6 Die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in zustehen.

- 9.7 Mitteilungen der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/inhaberin.
- 9.8 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft. Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 9.9 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 9.10 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 19. November 2014 genehmigt und tritt am 20. November 2014 in Kraft.